



Leitfaden für den Umgang mit Mitgliederadressen

Verantwortung

Der Vorstand der IPV CH, dem zur Erfüllung seiner Aufgaben die Daten anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

Allgemeine Grundsätze aus dem Datenschutzgesetz:

Transparenzprinzip:

Wenn Daten (Adresse, Telefone, etc.) an Dritte (u.a. FEIF) herausgegeben werden, muss den Mitgliedern mitgeteilt werden an wen und zu welchem Zweck.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Es sollen jeweils nur jene Mitgliederdaten bearbeitet werden, welche zur Zweckerreichung notwendig sind.

Das Zweckbindungsprinzip

Verpflichtet den Verein die Daten nur zu dem Zweck zu bearbeiten, welche, bei der Mitgliederwerbung, angegeben wurde (u.a. Versand des Vereinsorgans).

Herausgabe von Adressen an Dritte

Die Bekanntgabe von Adresse ist nur zulässig, wenn:

1. vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds eingeholt wurde, oder
2. aus den Statuten klar hervorgeht welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck an Dritte bekannt gegeben werden (Werbung, Sponsoring); oder
3. ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt oder vorschreibt (z.B. Bekanntgabe in einem Strafverfahren).

Herausgabe von Adressen innerhalb des Vereins

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist nur zulässig, wenn:

1. vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds eingeholt wurde, oder
2. aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, in welchen Fällen eine Bekanntgabe erfolgt; oder
3. die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (u.a. Mitgliederrechnungen, Einladungen zur GV, etc.).

Vom Vorstand der IPV CH genehmigt am 27.11.2006 und am 17.03.2007

Erarbeitet für den IPV CH, Juliet Divo, im September 2006

Quelle: Merkblatt des Eidg. Datenschutz vom Juli 2003. www.edsb.ch